

Schlepperprozess. Unmenschliches Gesetz und Stimmungsmache der Innenministerin führten zu ungerechter Verurteilung von Asylwerbern.

Unrecht als Gesetz: Strafbare Herbergssuche

VON HANNS F. HÜGEL

Wien. Einer kam aus Indien, einer aus Afghanistan, und fünf kamen aus Pakistan, zwei Länder im Krieg mit den Taliban, die gerade 132 Schulkinder systematisch, eine Klasse nach der anderen, niedermetzelten. Für sie war Österreich das gelobte Land, das zweitreichste Land der EU, dessen Hauptprobleme darin bestehen, die Steuerquote um einige Zehntel Prozent zu reduzieren, das Pensionsantrittsalter von 58 Jahren um ein, zwei Jahre anzuheben und den Murks seiner Politiker und Aufsichtsbehörden bei einer konkursreifen Landesbank zu verkraften.

„Auf brutalste Art und Weise“

Wie wurden die Asylwerber im gelobten Land empfangen, das 1956 über 180.000 Ungarn aufgenommen hat, aber heute darüber streitet, in welchen leeren Kasernen des heruntergewirtschafteten Bundesheers jährlich einige tausend Asylwerber unterzubringen sind? Nach den Votivkirchenprotesten von der Caritas im Servitenkloster einquartiert, kamen sie wegen Verdachts der Schlepperei rund acht Monate in U-Haft. Das BKA glaubte, einen Schlepperring zu verfolgen, der von tausend Personen bis zu 10.000 Euro pro Person kassiert hat. Die Behauptung, die Gruppe der Verhafteten gehe auf „brutalste Art und Weise“ bzw. „äußerst unmenschlich“ vor und hätte „schwängere Frauen auf der Schlepperroute hilflos zurückgelassen“, musste die Innenministerin nach heftiger Kritik durch Caritas und Medien zurückziehen. Nach intensiven Ermittlungen der „Soko Schlepperei Süd“ räumte die Staatsanwaltschaft ein, von Millionen und Gewalthandlungen sei – außer von den Äußerungen der Innenministerin – nichts bekannt.

In der ersten Adventwoche kam das Urteil des LG Wr. Neustadt: drei Verurteilungen wegen gewerbsmäßiger Schlepperei, sechs der sieben Angeklagten gehörten

einer „kriminellen Vereinigung“ zur Förderung der rechtswidrigen Einreise an. Doch: Niemand hat beim Grenzübertritt geholfen, geschweige denn Schlepperlohn kassiert. Hilfe wurde Landsleuten bei Unterkunft und Essen gewährt, und gelegentlich wurden Tickets, aber nicht für die Einreise, besorgt. Doch für die Richterinnen ist Hilfe an bereits Eingereiste eine (nachträgliche?) Förderung der rechtswidrigen Einreise. Manchmal wurden nicht nur Kosten ersetzt, sondern auch geringe Aufschläge von zehn bis 40 Euro verrechnet. Selbst die Staatsanwältin sah „kein großes Business“. Doch: „Mangels Bagatellgrenze“ reichte dies dem Gericht für die höher bestrafte Gewerlichkeit.

Kommunikationen zwischen den Pakistani über die Hilfe im täglichen Leben sollen eine kriminelle Vereinigung begründen, obwohl sich manche Angeklagte erst in der U-Haft kennengelernt haben. Ein Zusammenschluss „über wenige Tage“ reiche, sagte die Richterin, obwohl im Gesetz „längere Zeit“ steht. Mangels eines „großen Business“ wurden nur sieben bis 28 Monate verhängt, teilweise bedingt und unbedingt nur in Höhe der verbüßten U-Haft. Damit sich die Justiz die Blamage unberechtigter U-Haft und der Staat Haftentschädigungen erspart. „Einen gewissen schlechten Eindruck“ ortet daran vornehm zurückhaltend der Strafrechtsprofessor Fuchs: „Die U-Haft wird zu oft und zu lang verhängt.“ Wie sich hier gezeigt hat, ist sie meist eine kaum reversible Vorverurteilung.

Fuchs und sein Linzer Kollege Birkbauer kritisieren die zu weit gehende Annahme der Gewerlichkeit und der kriminellen Vereinigung. Doch die Ausrede vom typisch österreichischen Pusch in der Gesetzestheorie zieht hier nicht. Die Wahrheit ist weit schlimmer: Illegale Einreise allein ist nicht gerichtlich strafbar. Kriminalisierung erfolgt durch Gewerlichkeit und kriminelle Vereinigung. Und diese setzt der Gesetzgeber



Angeklagte im Schlepperprozess – Mitglieder einer kriminellen Vereinigung?

[APA/Georg Hochmuth]

planmäßig gegen die Einreise von Asylwerbern ein. Das verrät die Definition der kriminellen Vereinigung: Nach § 278 StGB ist nicht jede Straftat erfasst, sondern sind es v. a. „Verbrechen und andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben“, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien aber nur, wenn sie nicht geringfügig sind. Warum fehlt bei der Förderung der illegalen Einreise im selben Gesetz die Geringfügigkeitsausnahme? Sind Vereinigungen zu geringfügigen Diebstählen oder Betrügereien straffrei, warum werden Vereinigungen zu geringfügigen Hilfestellungen, wie Essens- und Unterkunftsbeschaffung, kriminalisiert, mit einem Strafraum bis zu zehn Jahren, wie etwa bei Totschlag? Ein Skandalparagraf, der in unserem Rechtsstaat nichts zu suchen hat. Hier liegt Unrecht in Gesetzesform vor!

Vorgehen der Justiz irritiert

Irritierend auch die Vorgangsweise der Justiz: Personen, die als Landsleute in einem fremden Land Kontakte unterhalten und anderen Landsleuten helfen, sind keine Vereinigung. Hilfe bei Unterkunft und Essen ist keine Förderung der Einreise. Das verschämte Eingeständnis dieser exzessiven, überdehnten Gesetzesanwendung ist die Verhängung niedriger Strafen bei einem Strafraum von bis zu zehn Jahren. Ausländerfeindlichkeit wird man hier (hoffentlich) nicht unterstellen, doch die rechtsfremde Tendenz zur Rechtfertigung der U-Haft ist unverkennbar.

Die lange Dauer des Verfahrens ist die Folge unverhältnismäßig intensiver Ermittlungen kombiniert mit Schlamperei und dem Nebeneffekt der Steuergeldverschwendung: Monatelange Telefonüber-

wachung von Essens- und Unterkunftsbeschaffungsaktionen, deren Kosten Innenministerin Mikl-Leitner nach einer Neos-Anfrage nicht nennen kann oder will, wird in 12.000 Mitschnitten dokumentiert, diese werden falsch übersetzt, die „Dolmetscher“ vor Gericht mangelhafter Sprachkenntnisse überführt. Der Pusch der Verfolgungsbehörden führt zu 43 Verhandlungstagen. Privatkonkurse wird es, anders als beim mehrjährigen Tierschützerprozess, der auf das Konto derselben Staatsanwaltschaft und desselben Gerichts geht, bei den Asylwerbern aber wohl nicht geben.

Alle haben dazu beigetragen: der Gesetzgeber durch einen Unrechtsparagrafen, die (laut Eigenbeurteilung christlich-soziale, nicht ausländerfeindliche) Innenministerin, die – wie bei ihrem skandalö-

sen „Panzerknacker“-Ausspruch („Her mit dem Zaster“) – offenkundig nicht Frau ihrer Formulierung ist, mit jenem Klima, das zu den exzessiven Ermittlungen ihrer nachgeordneten Soko geführt hat. Und – weil sie kraft ihrer Unabhängigkeit gegen solche Klimastörungen immun sein sollte: besonders betrüblich – auch die Justiz, die ein ohnehin bereits zu weit gefasstes, menschenverachtendes Gesetz auch noch überdehnt angewendet hat: allesamt Beiträge zu Freiheitsentzug, Verurteilung und Demütigung von Schutzsuchenden, die anderen Schutzsuchenden bei der Herbergssuche in unserem Land helfen wollten.

Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel ist Wirtschaftsanwalt und lehrt Unternehmens- und Steuerrecht an der Universität Wien.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Stefan Prochaska

Der Jahreswechsel bringt auch immer Neues. Von den Gesetzen, die ab 1.1.2015 in Kraft treten, sind Private wie Unternehmer betroffen. Sie bringen viele neue Vorschriften, die es zu beachten gilt. Hier ein kurzer Überblick, was uns erwartet:

Die Bürger können sich künftig bei Straf- oder Zivilverfahren im Wege der Gesetzes-

beschwerde direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden, wenn sie meinen, wegen einer verfassungswidrigen Bestimmung verurteilt worden zu sein. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten des Mietrechts. An dieser Stelle bereits mehrfach kritisiert wurde die fehlende Mietrechtsreform.

Neue Gesetze ab 2015

Die aus Sicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur als Stückwerk vorliegende „Wohnrechtsnovelle 2015“ überträgt die Erhaltungspflicht von Thermen klar in die Verantwortung von Vermietern, bleibt aber das Ziel schuldig, für Mieter und Vermieter insgesamt Rechtssicherheit zu schaffen. Positiv zu nennen ist, dass ab Juli 2015 in familienrechtlichen Verfahren für Minderjährige die Gebührenpflicht entfällt, Beschuldigte stärker in die Bestellung von Sachverständigen eingebunden werden und Privatgutachten eingebracht werden können.

Die EU-Erbrechtsverordnung vereinfacht grenzüberschreitende Verlassenschaftsverfahren. Die Staatsbürgerschaft des Erblassers verliert an Bedeutung, künftig entscheidet der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Verstorbenen, welches Gericht zuständig und welches Recht anzuwenden ist. Ab Jänner müssen große Unternehmen in Österreich Energie sparen. Konkret verpflichtet sie das Energieeffizienzgesetz, dass ab 250 Beschäftigten und mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz Energieeffizienzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es zählt sich aus, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu befragen. Wir sind immer auf dem neuesten Stand der Gesetze.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

NACHRICHTEN

Freiplatz im Studium International Tax Law

„Die Presse“ vergibt für das Studienjahr 2015/16 in Kooperation mit der Erste Bank wieder ein Stipendium (Wert: 13.900 Euro) für das Postgraduate-Studium International Tax Law. Diese weltweit geschätzte Ausbildung wird unter Leitung von Univ.-Prof. Michael Lang von WU Wien und Akademie der Wirtschaftstreuhänder angeboten. Bis 30-Jährige, die Jus oder Wirtschaft studiert haben, können sich bis 28. Februar bewerben.

Web: www.international-tax-law.at

RECHTSPANORAMA

Die nächste Ausgabe erscheint am 12. Jänner 2015.

DiePresse.com/rechtspanorama

Wer Altkleider spendet, handelt aus Eigennutzen

Motivforschung. Höchstgericht entschied, dass der Inhalt von Altkleider-Containern als Abfall zu qualifizieren ist.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Weihnachten ist die Zeit des Spendens. Wer aber Altkleider in einen Container gibt, verfolgt primär eigennützige Motive. Er möchte die Sachen loswerden, wie das Höchstgericht festhält. Die Folge: Altkleider sind als Abfall zu qualifizieren, weshalb beim Aufstellen der Container Zahlungen an Gemeinden und das Einholen von Berechtigungen nötig werden können.

Ausjudiziert wurde der Fall von der NGO Humana. Sie erklärte, dass die Motivation der Leute zur Kleiderspende darin liegt, dass die Sachen weiterverwendet werden, und erwirkte in Kärnten einen Feststellungsbescheid. Darin stand aber, dass Gebrauchtkleidung als Abfall qualifiziert werden müsse. Entscheidend für diese Definition sei

rechtlich die Frage, ob der Besitzer sich seiner Sache „entledigen“ will. „Nach allgemeiner Lebenserfahrung“, so beschied der Landeshauptmann von Kärnten in seiner Entscheidung, werde die Kleidung weggegeben, weil sie nicht mehr gebraucht werde. „Dass man dabei noch das Gefühl habe, etwas Gutes zu tun, könne als positiver Nebeneffekt betrachtet werden, stelle aber nicht den ausschlaggebenden Grund für die Spende dar.“

Der Verwaltungsgerichtshof (Ro 2014/07/0032) bestätigte den Bescheid, er verwies auch darauf, dass das Schicksal der Kleidungsstücke beim Einwerfen unbestimmt sei. Es folge ein Sortierprozess, der entscheidet, ob die Kleidung für den Verkauf in einem Humana-Modegeschäft geeignet ist oder ob sie als textiler Restmüll endet.